

Antragsteller hat den Beschlussvorschlag zu Beginn geändert.



**hallesaale**<sup>\*</sup>  
HÄNDELSTADT

## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11449**  
Datum: 22.02.2013  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220  
Verfasser: MitBÜRGER für Halle -  
NEUES FORUM  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.02.2013	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur  
Visitenkartenwerbung an Kraftfahrzeugen**

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird gebeten ~~aufgefordert~~,  
aufgefordert,

auf die zunehmende gewerbliche „Visitenkartenwerbung“ an im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Halle (Saale) abgestellten Fahrzeugen dergestalt zu reagieren, dass diese - über den Gemeingebrauch hinausgehenden Sondernutzungen - bei Nichtvorliegen einer entsprechenden Sondernutzungserlaubnis in Anwendung der zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten unterbunden und Verstöße konsequent geahndet werden.

gez. Tom Wolter  
Fraktionsvorsitzender

### Begründung:

Immer häufiger bedienen sich Gewerbetreibende Formen „wilder Werbung“, indem zum Zwecke der Werbung ohne Erlaubnis Visitenkarten oder visitenkartenähnliche Werbezettel an Kraftfahrzeugen im öffentlichen Parkraum hinterlassen werden.

Werbung an im öffentlichen Parkraum abgestellte Kraftfahrzeuge zu stecken/zu klemmen, um beispielsweise auf sich selbst als potenziellen Aufkäufer des Kfz aufmerksam zu machen, stellt – wie unter noch näher ausgeführt – eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar, denn dieses Verhalten dient ausschließlich gewerblichen Zwecken und geht insoweit über

das hinaus, was unter dem sog. „Gemeingebrauch“ fällt. Das Fehlen einer Sondernutzungserlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die künftig geahndet werden sollte.

So ergibt sich aus der Sondernutzungssatzung der Stadt Halle in § 3 (erlaubnispflichtige Sondernutzung), dass, soweit in jener Satzung nichts anderes bestimmt ist, eine Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Halle (Saale) bedarf, die nach Maßgabe des § 18 StrG LSA und des § 8 FStrG erteilt wird.

Da die gewerbliche Visitenkartenwerbung an Kfz im öffentlichen Verkehrsraum nicht unter § 4 der Sondernutzungssatzung (erlaubnisfreie Sondernutzung) fällt, kommt es auf die Regelung des § 18 StrG LSA an.

Nach § 18 Abs. 1 StrG LSA ist die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus Sondernutzung.

Eine Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus liegt vor, wenn der Gebrauch der öffentlichen Straße nicht im Rahmen der entsprechenden Widmung und der Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erfolgt (§ 14 Abs. 1 StrG LSA).

Diese Widmung, mithin die Zweckbestimmung eines öffentlichen Parkplatzes, beinhaltet stets den Parkverkehr, d.h. das Aufsuchen des Parkplatzes mit dem Kfz, dessen Abstellen sowie das Begehen von Fußgängern zum Verlassen/Aufsuchen des abgestellten Kfz.

Diese Grenzen des Gemeingebrauchs werden überschritten, wenn öffentlicher Straßenraum ausschließlich zu gewerblichen Zwecken genutzt wird.

Das Befestigen von bspw. Visitenkarten (o.ä.) mit Werbeaufdrucken an parkenden Fahrzeugen auf einem öffentlichen Parkplatz oder auf öffentlichen Straßen zu gewerblichen Zwecken stellt eine genehmigungspflichtige Sondernutzung dar, da diese Nutzung über die zum Gemeingebrauch gehörenden verkehrlichen Zwecke der Fortbewegung, Kommunikation und Kontaktaufnahme hinausgeht und lediglich eigenen gewerblich motivierten Zwecken (z.B. Werbung für Kfz-Ankauf) dient.

Da nach § 48 StrG LSA ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt, besteht die Möglichkeit entsprechend Verstöße mit einem angemessenen Bußgeld zu ahnden. Dies bestätigt eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf aus dem Jahr 2010 wo ausgeführt wird, dass die Visitenkartenwerbung an Kfz auf einem öffentlichen Parkplatz als gewerbliche Nutzung und damit als erlaubnispflichtige Sondernutzung anzusehen ist, weshalb das Gericht seine insoweit verhängte Geldbuße bestätigte (Urteil vom 01.07.2010 - IV-4 RBS-25/10).



Stadt Halle (Saale)  
Büro des Oberbürgermeisters

26. Februar 2013

**Sitzung des Stadtrates am 27.02.2013**

**Betreff: Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur Visitenkartenwerbung an Kraftfahrzeugen**

**Vorlagen-Nummer: V/2013/11449**

**TOP: 8.12**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Antrag ist unzulässig.

**Begründung:**

Die Verteilung und das Anbringen von Visitenkarten an Fahrzeugen ist gemäß § 18 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) eine erlaubnispflichtige Sondernutzung. Die unerlaubte Sondernutzung kann nach § 20 Abs. 1 S.1 StrG LSA untersagt werden und stellt gemäß § 48 StrG LSA eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Untersagung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist eine staatliche Aufgabe, die im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises der Stadt Halle (Saale) vorgesehen wird.

Rein informatorisch wird mitgeteilt, dass durch die Stadtverwaltung eine Erfassung der Visitenkarten sowie eine Überprüfung des Vorliegens einer Genehmigung erfolgen.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister